



Hauptausgabe

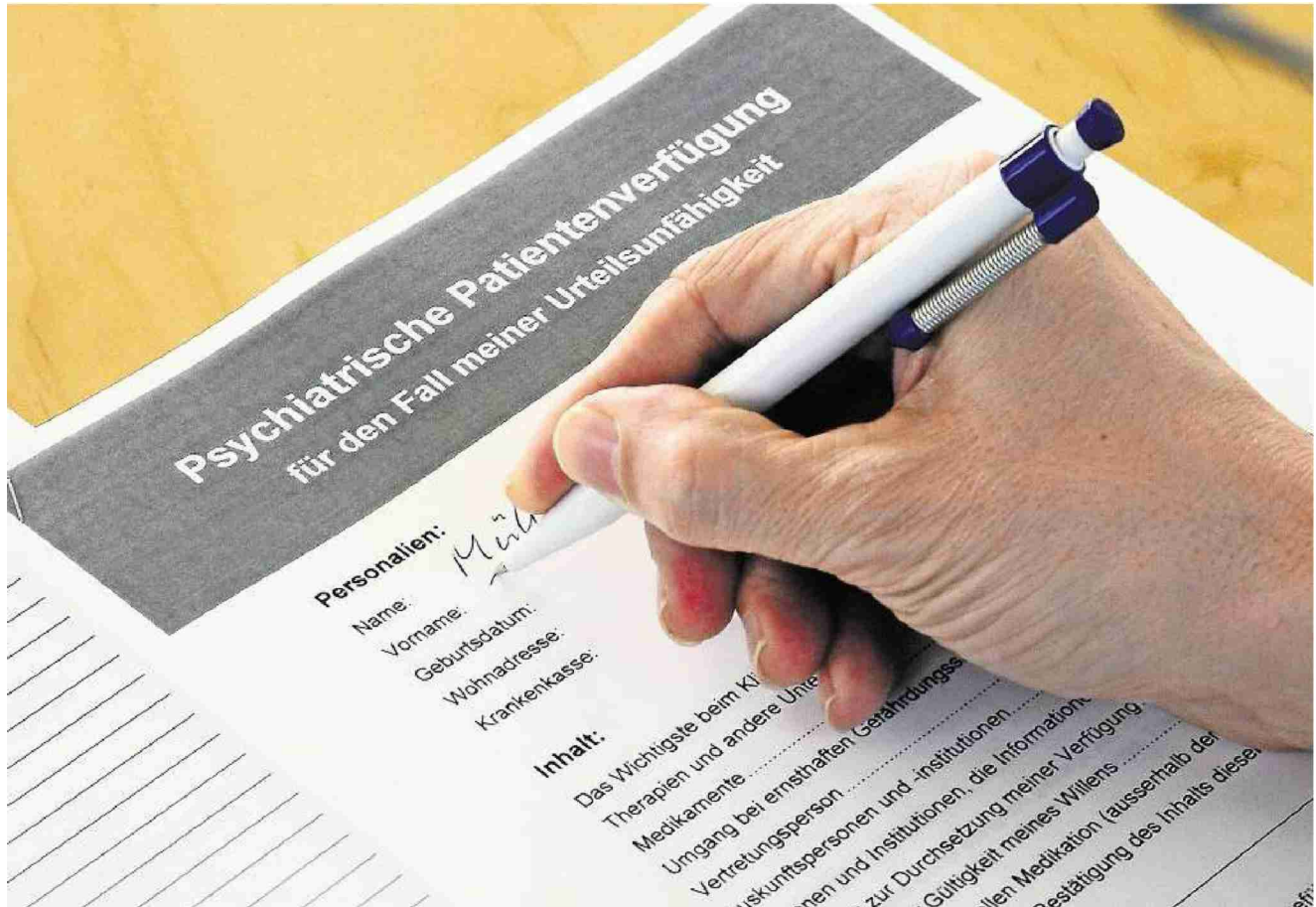
Zürichsee-Presse AG
8712 Stäfa
044/ 928 55 55
www.zsz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 14'095
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 9
Fläche: 127'085 mm²

Print

Die Wünsche für den Krisenfall aufschreiben



Eine psychiatrische Patientenverfügung auszufüllen, braucht Zeit und muss genau vorgenommen werden.

Mark Dahinden



Hauptausgabe

Zürichsee-Presse AG
8712 Stäfa
044/ 928 55 55
www.zsz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 14'095
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 9
Fläche: 127'085 mm²

Print

PATIENTENVERFÜGUNG Was für körperliche Krankheiten schon lange üblich ist, gilt nun auch in der Psychiatrie: Betroffene können in einer Patientenverfügung festhalten, wie sie im Krisenfall behandelt werden möchten.

Lydia* weiss, was es heisst, in einem psychischen Ausnahmezustand zu sein. Wegen ihrer Borderline-Persönlichkeitsstörung mit gelegentlichen suizidalen Phasen wurde die 42-Jährige schon mehrmals in einer psychiatrischen Klinik behandelt. Teilweise auch gegen ihren Willen. Die Erfahrungen während der diversen Klinikaufenthalte waren unterschiedlich. Manchmal fühlte sie sich gut aufgehoben und erhielt Medikamente, die ihr halfen, sich zu beruhigen. Andere Male kam sie sich unverstanden vor und litt stark unter Nebenwirkungen der Psychopharmaka. Unterdessen hat Lydia ziemlich klare Vorstellungen davon entwi-

«Die psychiatrische Patientenverfügung ist ein Instrument der Selbstbestimmtheit, die manchmal Zwangsmassnahmen zu verhindern vermag.»

*Brigitt Steinegger,
Psychiaterin*

ckelt, welche Massnahmen ihr am besten helfen und welche sie auf gar keinen Fall mehr will.

Damit auch andere davon erfahren, hat sie ihre Wünsche in einer psychiatrischen Patientenverfügung (PPV) festgehalten. Zum Beispiel, welche Medikamente sie gut verträgt und auf

welcher Station der Klinik, in der sie schon mehrmals war, wie sie wenn möglich behandelt werden möchte, ebenso, dass ihre Eltern und Geschwister nicht benachrichtigt werden sollen. «Ich habe keinen Kontakt zu meinen Angehörigen und möchte nicht, dass sie informiert werden», begründet Lydia die Anweisung an das Klinikpersonal. Stattdessen hat sie eine gute Freundin als Vertrauensperson eingesetzt; sie soll gegebenenfalls benachrichtigt werden und ihre Interessen vertreten, sollte sie selber das nicht mehr können.

In Lydias PPV steht auch, was ihr in verzweifelten Momenten hilft: wenn man ihr zuhört und mit ihr einfache Dinge wie etwa einen Spaziergang unternimmt. Oder wenn das Pflegepersonal mit ihr die selbst verfasste Liste durchgeht, auf der sie die Gründe aufgeschrieben hat, wieso das Leben lebenswert ist. «Ich habe mich in der Vergangenheit schliesslich jedes Mal wieder für das Leben entschieden», blickt sie zurück. «In Krisensituationen hilft es mir, wenn man mich an die Gründe dafür erinnert.»

Wenn man nicht mehr urteilen kann

Lydia ist eine der wenigen Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung, die eine PPV verfasst hat. Während Patientenverfügungen für körperliche Krankheiten bereits relativ verbreitet sind, gibt es kaum Erfahrungen mit der psychiatrischen Variante, selbst in der Fachwelt ist sie noch wenig bekannt. Gesetzlich verankert sind Patientenverfügungen erst seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes 2013. Eingehend mit dem Thema befasst hat sich etwa die Winterthurer Psychiaterin Brigitt Steinegger, die

vor zwei Jahren ihre Dissertation darüber geschrieben hat. «Die PPV ist ein Instrument der Selbstbestimmtheit, die manchmal auch Zwangsmassnahmen zu verhindern vermag», ist sie zum Schluss gekommen.

Sowohl bei der somatischen als auch der psychiatrischen Patientenverfügung geht es darum, Wünsche oder Anweisungen festzuhalten für den Fall, dass man im Moment der Behandlung nicht mehr urteilsfähig ist, oder nicht mehr in der Lage, sich mitzuteilen. Doch es gibt auch Unterschiede.

«Das Dokument gibt mir Sicherheit.»

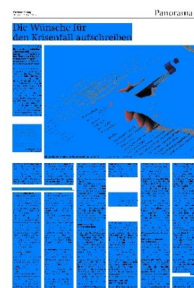
Lydia, Patientin mit
Borderline-
Persönlichkeitsstörung*

Bei der somatischen PV regelt man in meist noch gesundem Zustand die Situation am Lebensende – etwa, welche lebensverlängernden Massnahmen man begrüsst und welche nicht; bei der psychiatrischen Form dagegen handelt es sich in der Regel um eine Willensbekundung von Menschen, die bereits ähnliche Situationen erlebt haben.

Viele psychische Krankheiten verlaufen in Phasen. Wenn Betroffene mitbestimmen können, wie sie im Falle einer erneuten Krankheitsphase versorgt werden möchten, kann das auch für die Behandelnden hilfreich sein. «Richten sich Fachpersonen danach, verbessert das auch die Kooperationsbereitschaft der Patienten und somit den Behandlungserfolg», weiss Steinegger.

Im Notfall zum Teil nur bedingt gültig

Im Prinzip ist eine Patientenverfügung für das Behandlungsteam verbindlich. Dennoch gibt es Ein-



Hauptausgabe

Zürichsee-Presse AG
8712 Stäfa
044/ 928 55 55
www.zsz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 14'095
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 9
Fläche: 127'085 mm²

Print

schränkungen: Im Notfall müssen Ärzte handeln können. Manchmal bleibt eben keine Zeit, nach einer allfälligen Verfügung zu suchen. So ist das auch in der Psychiatrie. Und: Im Falle einer fürsorglichen Unterbringung (kurz: FU) hält das Gesetz fest, dass die PPV lediglich berücksichtigt werden muss. Eine FU muss von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) oder im Notfall durch einen Arzt – in der Regel einen Psychiater – angeordnet werden. Gründe dafür sind Selbst- oder Fremdgefährdung. Sind in einer PPV keine geeigneten Massnahmen für eine solche Situation festgehalten, ist es im Ermessen des zuständigen Arztes, eine Entscheidung zu treffen. Schliesslich haben sie auch die Aufgabe, die erkrankte Person und deren Umfeld zu schützen. Anordnungen wie: «Ich will keine Psychopharmaka» oder «Ich darf auf keinen Fall im Isolationszimmer untergebracht werden», sind also in manchen Fällen kaum umsetzbar.

Mit Vertrauensperson und Fachleuten erstellen

In der Regel seien PPV aber durchaus realistisch formuliert, sagt Brigitt Steinegger. So das

Ergebnis aus einer Befragung von über 600 Fachpersonen und Betroffenen, die sie in Zusammenarbeit mit dem Sanatorium Kilchberg für ihre Dissertation durchgeführt hat. Eine PPV sollte man nicht alleine im stillen Kämmerlein ausfüllen. Damit sie anwendbar wird, sollten eine Vertrauensperson sowie eine klinisch tätige Fachperson dabei sein, die auf praxistaugliche Inhalte hinweisen. Missbilligt etwa ein Verfasser sämtliche Medikamente, werden sie ihm klarmachen, dass es in akuten Erregungszuständen nicht möglich ist, darauf zu verzichten. Sinnvoller wäre, festzuhalten, welche Medikamente er am besten verträgt oder welche in der Vergangenheit zu starken Nebenwirkungen führten.

Ein wichtiger Nutzen der PPV entstehe gerade durch den Prozess des Erstellens, führt Steinegger aus. Die Beteiligten reflektieren den Krankheitsverlauf und die Möglichkeiten der Behandlung gemeinsam. «Dabei entstehen gegenseitiges Verständnis und Vertrauen.»

Dennoch kann es passieren, dass ein Patient eine Massnahme ausdrücklich ablehnt, die aus fachlicher Sicht vernünftig er-

scheint. So etwa eine Zwangsernährung bei einer magersüchtigen Patientin in lebensbedrohlichem Zustand. «Das kann Ärzte in ein rechtliches und ethisches Dilemma bringen», ist sich Steinegger bewusst. Bei diesem Beispiel können sie sich an die Anordnung halten, müssen aber nicht. Das Gesetz ist nicht eindeutig formuliert.

Lydia hat ihre PPV bis jetzt noch nie gebraucht. In den letzten zwei Jahren musste sie nicht mehr in die Klinik. Trotzdem hat sie das Papier stets bei sich und aktualisiert es jedes Jahr. Kopien hat sie sowohl beim Hausarzt, ihrer Psychiaterin sowie in der Klinik deponiert. «Das Dokument gibt mir Sicherheit», sagt die selbstbewusst wirkende Frau. «Sollte wieder so ein Moment kommen, der für mich total schwierig ist, kann man alles nachlesen und muss mir nicht so viele Fragen stellen.»

Andrea Söldi

* Name geändert

Der Artikel ist im Rahmen einer Fachveranstaltung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (IPW) entstanden.



Hauptausgabe

Zürichsee-Presse AG
8712 Stäfa
044/ 928 55 55
www.zsz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 14'095
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 9
Fläche: 127'085 mm²

Print

DAMIT DIE PATIENTENVERFÜGUNG IN DER KRISE TAUGT

Sollen die Wünsche des Patienten möglichst genau befolgt werden können, muss eine PPV gewissen Anforderungen genügen. Wichtig sei, dass man sich Zeit nehme, das mehrseitige Dokument genau auszufüllen, betont Christine Vogel-Etienne. «Man muss sich mit seiner Krankheit auseinandersetzen», sagt die Rechtsanwältin der Stiftung Pro Mente Sana – eine Organisation, die sich für psychisch beeinträchtigte Menschen einsetzt. Vogel-Etienne war an der Ausarbeitung einer Vorlage beteiligt. Es brauche sehr viele Überlegungen und Absprachen mit Angehörigen oder anderen Personen, die einen in Krisensituationen vertreten sollen. «Das ist nicht in einer Stunde gemacht.»

Eine taugliche PPV sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Zum Zeitpunkt des Verfassens

muss die Urteilsfähigkeit des Patienten gegeben sein. Es wird empfohlen, sich dies ärztlich bestätigen zu lassen.

- Eine PPV muss schriftlich vorliegen, datiert sein und handschriftlich unterschrieben werden. Vorgefasste Vorlagen sind erlaubt und sinnvoll.
- Im Prinzip gilt sie unbefristet. Dennoch: Je aktueller sie ist, desto besser werden die Vorstellungen des Patienten umgesetzt werden können.
- Die Verantwortung, dass das Dokument in der betreffenden Situation gefunden wird, liegt beim Patienten. In den Kliniken wird noch nicht routinemässig danach gefragt, obwohl Patientenorganisationen sich das wünschen.
- Hilfreich ist es, wenn Anordnungen begründet sind und Patienten ihre Lebensanschauungen und Werthaltungen kurz beschreiben. Allzu detailreich

sollte eine PPV aber nicht sein.

- Es wird empfohlen, das Dokument in Anwesenheit einer psychiatrischen Fachperson und der eingesetzten Vertretungsperson auszufüllen. Auch Pro Mente Sana bietet dafür Unterstützung.

Auch wenn all diese Kriterien eingehalten werden, bleibe aber häufig eine Grauzone bestehen, erklärt Christine Vogel-Etienne. Zum Beispiel sei es nicht immer ganz klar, ob jemand urteilsfähig ist oder nicht. «Auch mit einer Patientenverfügung kann man nicht alles absolut wasserdicht regeln», betont die Juristin. *asö*

Eine Vorlage für eine psychiatrische Patientenverfügung ist auf der Webseite von Pro Mente Sana verfügbar:
www.promentesana.ch